

Wann darf der Preis eines Buches herabgesetzt werden?
 Ist nach Ablauf dieser Zeit der Verleger gehalten, den Sortimentshändler für seine Lagerexemplare zu entschädigen oder sie zurückzunehmen?
 Soll die Erscheinung neuer Auflagen vor deren Ausgabe im Börsenblatt angezeigt werden?
 Wie lange vorher soll dies geschehen?
 Sind die Sortimentshändler berechtigt, auf eine solche Anzeige die Exemplare der alten noch bei ihnen lagernden Auflage zu remittiren, wenn sie solche auf feste Rechnung verlangt und erhalten haben?

Darf der Verleger dem Sortimentshändler mehrere Bände oder Lieferungen auf einmal berechnen, wenn er dem Publikum angezeigt hat, daß jeder Band oder jede Lieferung einzeln verkauft wird?
 Ist der Sortimentshändler verpflichtet, die Fortsetzung von einem Buche, welches in Bänden oder Lieferungen erscheint, und wovon jede Lieferung oder jeder Band einzeln berechnet wurde, in derselben Anzahl zu nehmen, in welcher er die ersten erhalten hat, wenn darüber nicht vorher ausdrückliche Bedingungen vom Verleger gemacht worden sind?
 Wenn der Verleger in Beziehung auf die angekündigte Lieferungszeit der Fortsetzungen nicht Wort hält, kann ihm dann alles bereits Gelieferte und auch Bezahlte wieder remittirt werden?
 Ist in einem solchen Falle der Verleger verpflichtet, dem Sortimentshändler seine Handlungskosten zu ersetzen?
 Ist derselbe verpflichtet, den Sortimentshändler auch für den entgangenen Gewinn zu entschädigen?
 Soll der Verleger solcher Werke eine Bürgschaft für sein Versprechen leisten, und welche?
 Dürfen im Preise herabgesetzte oder mit neuen Titeln versehene Bücher unvorlangt versendet werden?
 Im Falle diese Frage verneint wird, soll sich dann der Sortimentshändler seine Spesen für solche Sendungen ersetzen lassen dürfen?
 Würde es zweckmäßig sein, von heftweise erscheinenden Werken nur die ersten 3 Hefte pro novitate zu versenden oder als Neuigkeit anzunehmen?
 Soll man bei heftweise erscheinenden Werken ein für allemal stets wenigstens 3 Hefte auf einmal versenden oder annehmen?
 Darf ein Werk, welches bereits lieferungsweise versendet wurde, nochmals bandweise oder complet unverlangt versendet werden?
 Ist ein Verleger berechtigt, eine Anzahl Exemplare eines und desselben Werkes, auf einmal oder nach einander verlangt, auf welche der Sortimentshändler ein Freieremplar verlangt, auf feste Rechnung zu stellen?

Wenn Artikel Rest geschrieben werden, muß bei der Nachlieferung der Preis nochmals mit angegeben werden?
 Dürfen Facturen mit Preisberechnung aufgeklebt werden?
 Soll zu den Facturen ein gleichmäßiges Format eingeführt werden?

Darf der Sortimentshändler dem Verleger ohne dessen vorherige Genehmigung Artikel zur Disposition stellen?
 In welchen Fällen darf er dies?
 In welchen Ländern?
 Soll der Ausdruck
 „zur Disposition stellen“
 als gleichbedeutend betrachtet werden mit
 „auf neue Rechnung übertragen“?

Zu welcher Zeit beginnt eine Rechnung, und zu welcher Zeit schließt sie?
 Dürfen über diese Zeit hinaus, ausnahmsweise oder ganz willkürlich, noch Artikel in diese Rechnung gestellt werden?
 Welche Artikel begründen eine solche Ausnahme?
 Ober welches Verhältniß gestattet eine solche Ausnahme?
 Ist der Sortimentshändler berechtigt, für Neuigkeiten, die erst nach Neujahr (oder nach dem 1. December?) in Leipzig ausgegeben werden, dem Verleger beim Remittiren die Spesen der Hin- und Herfundung zu berechnen?
 Zumal, wenn der Verleger das zur Disposition Stellen derselben verbittet?
 Darf für einzelne Artikel ausnahmsweise halbjährige oder noch kürzere Abrechnungsfrist verlangt werden?
 Darf ein Verleger von Handlungen, mit denen er sonst in Rechnung steht, für einzelne Artikel ausnahmsweise Baarzahlung bei der Ablieferung verlangen?

In welchem Münzfuß sollen die Rechnungen bezahlt werden?
 Steht es einzelnen Handlungen zu, sich in einem schwereren Münzfuß bezahlen zu lassen?
 Ist ein Münzfuß als Maximum anzunehmen, und welcher?
 Steht es einzelnen Sortimentshändlern, in deren Heimath ein geringer Münzfuß Statt findet, zu, aus diesem Grunde von den Verlegern zu verlangen, sich von ihnen in diesem bezahlen zu lassen?
 Darf der Sortimentshändler einen höhern als den vom Verleger bestimmten Preis für die Bücher von dem Publikum nehmen?
 In welchen Fällen darf er dies?
 In welchen Ländern?
 Darf der Preis eines neuen Buches von einem Sortimentshändler öffentlich niedriger angezeigt werden, als vom Verleger?
 Wenn der Sortimentshändler unbefugterweise von dem Publikum einen höhern als den vom Verleger festgesetzten Preis fordert, kann letzterer alsdann wegen verminderten Absatzes an erstern Ansprüche auf Entschädigung machen, und welche?

Ist der Absender verbunden, seine Bücher oder Kunstsachen so zu verwahren, daß sie vom Commissionair des Empfängers ohne Gefahr beigeschlossen werden können?
 oder ist es ihm gestattet, z. B. Kupferwerke offen an seinen Commissionair zu schicken, und diesem die Formirung der einzelnen Beischlüsse auf Kosten der Empfänger zu überlassen?